

Die Berufsfahrerqualifikation

Ab wann tritt die Berufsfahrerqualifikation in Kraft.

Ab dem 10.09.2009 müssen Fahrer im gewerblichen Güterkraftverkehr beim Erwerb der Fahrerlaubnis eine Grundqualifikation nachweisen. Für Kraftfahrer im Personenverkehr gilt diese gesetzliche Neuregelung bereits seit dem 10.09.2008. Danach muss alle 5 Jahre eine Weiterbildung durchgeführt werden.

Wie erwerbe ich die Grundqualifikation ?

Die Grundqualifikation wird erworben durch

1. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer
2. Abschluss einer Berufsausbildung als Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in dem vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der IHK

Welche Voraussetzungen gelten für Altinhaber?

Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation gilt nicht für sog. „Besitzständler“ beim Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse vor den Stichtagen

- 10. September 2008 (Bus: Klassen D1, D1E, D, DE). Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2013 eine Weiterbildung absolvieren
- 10. September 2009 (LKW: Klassen C1, C1E, C, CE). Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2014 eine Weiterbildung absolvieren.

Achtung !!!

Fahrer mit Besitzstand sollten unbedingt auf Ablauf der Fahrerlaubnis achten. Wird der Antrag auf Verlängerung erst nach Ablauf der Befristung (Kartenführerschein) oder nach dem 50. Lebensjahr gestellt, wird die Fahrerlaubnis neu erteilt. Der Besitzstand entfällt und es muss eine Grundqualifikation absolviert werden.

Das gleiche gilt bei dem Entzug der Fahrerlaubnis (Punkte, Alkohol etc.)

Wie wird die Qualifikation im Führerschein dokumentiert?

Die Qualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein eingetragen.

Wie wird die Weiterbildung aussehen?

So könnte Ihre Weiterbildung, insgesamt 35 Stunden (à 60 Minuten) aufgeteilt in fünf Module à 7 Stunden aussehen

- Sicherheitstechnik und Fahrdynamik mit Fahrsicherheitstraining
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Wirtschaftliches Fahren (Spritspartraining)
- Sozialvorschriften, Lenk- und Ruhezeiten, Arbeitszeiten
- Ladungssicherung (Fahrgastsicherheit)

Für wen gilt dieses Gesetz nicht?

Nicht betroffen sind Fahrten, die nicht zu Zwecken der gewerblichen Güterkraft- und Personenbeförderung durchgeführt werden. Hierzu gehören

- Fahrten zu privaten Zwecken (Umzug)
- Beförderung von Material oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung des Berufes verwendet werden (Monteure)
- Fahrten zwecks Wartung oder Reparatur oder zur technischen Entwicklung
- Fahrten mit Kraftfahrzeugen deren Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Fahrzeuge der Bundeswehr, der Nato, dem Zoll, Zivil- und Katastrophenschutz, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst sowie den Polizeibehörden

Wo bilde ich mich weiter?

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach §30 Abs.3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen
- Ausbildungsbetriebe in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen

Ihre optimale Weiterbildungsplanung auf einen Blick:

Ausstellung/Verlängerung Klasse C	2006	2007	2008	2009	2010
Pflicht zur Verlängerung der Klasse C	2011	2012	2013	2014	2015
Empfehlung der Eintragung der Weiterbildung in den Führerschein	2011	2012	2013	2014	2015
Pflicht zur Eintragung der Weiterbildung in den Führerschein	2014	2014	2014	2014	2015
Ausstellung/Verlängerung Klasse D	2005	2006	2007	2008	2009
Pflicht zur Verlängerung der Klasse D	2010	2011	2012	2013	2014
Empfehlung der Eintragung der Weiterbildung in den Führerschein	2010	2011	2012	2013	2014
Pflicht zur Eintragung der Weiterbildung in den Führerschein	2013	2013	2013	2013	2014

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Führerscheinstelle Ammerland

Sachbearbeiterin ist Frau Oltmanns
Führerscheinstelle Zi. 169
Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Tel.: 04488-561690
Fax. 04488/561689
Mail: c.oltmanns@ammerland.de